99037014261000

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/32132/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037014261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Eichwesen; Anzeige der Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	08.08.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/ http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/ http://www.gesetze-im-internet.de/messev/ http://www.gesetze-im-internet.de/messev/
Teaser	Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese dem zuständigen Eichamt spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
Volltext	Mit dem neuen Mess- und Eichgesetz entfällt die bisherige Ersteichung von Messgeräten. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnisse mehr über den Standort verwendeter Messgeräte. Damit wie bisher eine wirksame Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes möglich ist, hat der Gesetzgeber die Anzeigepflicht eingeführt. Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Anzugeben sind • die Geräteart, • der Hersteller, • die Typbezeichnung, • das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie • die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet. Messgeräte sind alle Geräte oder Systeme mit einer Messfunktion, die jeweils zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind. Wenn also z. B. Erdbeeren nach Gewicht oder Gas nach Volumen verkauft werden, handelt es sich um Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV. Bestimmte Anwendungsbereiche sind allerdings ausgenommen. Die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich neue oder

Modul	Sachverhalt
	erneuerte Messgeräte, die nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommen werden. Messgeräte, die bereits vor dem 01.01.2015 verwendet wurden, müssen erst dann gemeldet werden, wenn sie erneuert werden. Wenn ein Messgerät, das bereits in Betrieb genommen war, so wesentlich verändert wurde, dass statt der Eichung eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss (die Entscheidung trifft die Eichbehörde), dann gilt dieses Messgerät als erneuert. Ein erneuertes Messgerät ist einem neuen __ Messgerät gleichgestellt und muss auch (erneut) angezeigt werden. Wenn Sie mehrere Messgeräte der gleichen Art verwenden, müssen Sie nicht jedes einzelne Messgerät melden. Gemäß § 32 Abs. 2 MessEG kann die Anzeige auch dadurch erfolgen, dass der Verwender: • spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgeräts einer Messgeräteart darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet und • sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit folgenden Angaben dem zuständigen Eichamt auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden: • • die Geräteart, • der Hersteller, • die Typbezeichnung, • das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie • die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet. Die Anzeigepflicht kann auf elektronischem Weg erfüllt werden (siehe "Online-Verfahren"). Die Eichämter bestätigen den Eingang der Anzeige. Wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, stellt dies gemäß MessEG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Grundsätzlich müssen alle verwendeten Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Maßverkörperungen wie Gewichtstücke oder Ausschankmaße und nicht für Zusatzeinrichtungen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Neue oder erneuerte Messgeräte müssen spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme bei dem zuständigen Eichamt angezeigt werden.
weiterführende Informationen	https://landeseichamt.de/wp-content/uploads/2023/09/Infoblatt_Anzeigepflicht_2022-06-21.pdf https://landeseichamt.de/wp-content/uploads/2023/09/Infoblatt_Anzeigepflicht_2022-06-21.pdf https://www.agme.de/path/app/?rq_AppGuid=36B25DFD35CD52F5F69D87B084A73BF2776EEEBE&rq_TargetPageGuid=EFA0A83728D9C17A9257D4389078F68DD70EE14F&rq_MenuGuid=9FE1FEB0E3C3AB9C1BD5051DBA3204BDBFBCE0E3 https://www.agme.de/path/app/?rq_AppGuid=36B25DFD35CD52F5F69D87B084A73BF2776EEEBE&rq_TargetPageGuid=EFA0A83728D9C17A9257D4389078F68DD70EE14F&rq_MenuGuid=9FE1FEB0E3C3AB9C1BD5051DBA3204BDBFBCE0E3
Hinweise	Die Anzeige gilt nicht zugleich als der erste Eichantrag für das Messgerät. Eine Eichung muss gesondert beantragt werden (siehe unter "Verwandte Themen").
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal